
Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**An das Landratsamt Emmendingen
(als Planfeststellungsbehörde)
Bahnhofstraße 2-4
D-79312 Emmendingen**

Über das Rathaus:

Meine Einwendungen gegen das Vorhaben Rückhalteraum Wyhl/Weisweil

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einwendungen, die ich hier erhebe, sollen vom Landratsamt als Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden.

Ich beantrage, die Belange, die ich hier vortrage, mit Gewicht in die Abwägung einzustellen. Und ich beantrage, meine Einwendungen nicht eng zu lesen, sondern so auszulegen, dass sie neben den Sachumständen, die ich selbst direkt anspreche, verwandte und vergleichbare Sachverhalte betreffen. Ich fordere das Landratsamt als Planfeststellungsbehörde auf, meine Einwendungen als Anstoß für eigene Sachverhaltserkundung, -bewertung und -abwägung zu berücksichtigen, die sich nicht eng an den Wortlaut meiner Einwendungen, sondern breit an ihrem Sinn und ihrer Zielrichtung orientiert.

Ich erhebe die Einwendungen im eigenen Namen. Soweit ich der gesetzliche Vertreter von anderen, insbesondere meiner Kinder, bin, erhebe ich die Einwendungen auch für sie. Vertreten von mir sind

Für meine Einwendungen benutze ich ein Muster, das meine Mitbürger erarbeitet haben, ich trage aber in den Feldern, die dafür vorgesehen sind, Daten ein, die meine persönliche Betroffenheit und meinen Einspruchswillen zeigen.

(1) Ich bin im Besitz eines **Ein- bzw. Mehrfamilienhauses, Gebäude (Mieter)** auf dem Flurstück Nr.

.....Str.Nr..... in.....

Meine Bedenken betreffen die Bohrungen für die Pumpenanlagen sowie deren Betrieb während der Grundwasserregulierung in der Folgezeit, sowohl bei den „ökologischen Flutungen“ als auch bei den Retentionsflutungen oder anderen Maßnahmen.

Ich befürchte Risse durch Erschütterungen bei den Baumaßnahmen und Risse durch Gebäudesetzungen aufgrund der Grundwasserregulierung durch die Pumpenanlagen. Hierfür sowie für eventuell weitere Schäden an meinem Gebäude einschließlich Zu- und Ableitungen werde ich das Land als Vorhabensträger zur 100%-igen Schadenersatzverpflichtung heranziehen.

(1a) Durch den Betrieb der Pumpenanlagen zur Grundwasserregulierung befürchte ich negative Auswirkungen auf den ungestörten Betrieb meiner **Wärmepumpe**.

(2) ich besitze **ein Grundstück/Pacht** im Gewinn _____ Flurstück Nr. _____

Es ist zu befürchten, dass bei den ständigen, sog. ökologischen Flutungen und im Retentionsfall das Grundstück Schaden nimmt. Die Nutzung und die Bearbeitung werden dadurch erheblich eingeschränkt. Durch Druck- und

Grundwasseranstieg ist mit einer Vernässung zu rechnen und damit sind Schäden zu erwarten. In jedem Fall sind alle Schäden und Ernteauffälle an meinem Grundstück vom Verursacher mit 100 % zu entschädigen.

(3) Schäden durch Pumpen

Durch die regelmäßigen „ökologischen“ (künstlichen) Flutungen und den dadurch notwendigen Betrieb der Pumpengalerien steigt und fällt der Grundwasserspiegel weitaus dynamischer, mit stärkeren Amplituden und weitaus häufiger als aus natürlichen Gründen, weil die betroffenen Gemeinden auf einem mächtigen Kiesrücken sitzen. Die Pumpbrunnengalerien würden massiv in die natürlichen Strömungen eingreifen und insbesondere Strömungen mit Altlastenkontaminationen verändern. Die Auswirkungen auf Grundwasserströme insgesamt, vor allem aber östlich der Pumpbrunnengalerien wurden in der UVS fehlerhaft völlig außer Acht gelassen. Unabhängig vom Nachweis einer konkreten Schädigung ist allein diese Tatsache ein Hindernis für die Genehmigung des geplanten Verfahrens. Durch diese Auswirkungen droht sowohl eine Belastung von Trinkwasserentnahmen, wie auch eine Belastung von Grundwasser, das zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung, zum Beispiel gärtnerisch, Verwendung findet. Hierdurch wird zudem die natürliche Bodenerosion im Untergrund beschleunigt und verstärkt, was dazu beiträgt, dass an Gebäuden größere und schnellere Setzungsrisse und Absackungen entstehen.

(4) Mit den sogenannten „ökologischen“ Flutungen wird eine Fläche von knapp 600 ha während eines wesentlichen Teils eines jeden Jahres vollflächig überflutet. Dies führt zur Vernichtung der Vegetation einschließlich des Waldes auf dieser Fläche. Damit geht **ein CO₂-Speicher** verloren, der jährlich etwa 6.000t CO₂ bindet. Was über Jahre gespeichert wurde, wird wieder freigesetzt. Das ist unverantwortlich. Unverantwortlich, weil die Vernichtung dieses Waldes nur einer technokratischen Forderung gerecht werden soll, dass nämlich der Wald nicht erst durch ein natürliches Hochwasserereignis, womit alle zehn oder zwanzig Jahre gerechnet wird, sondern durch künstliche Flutungen bereits jetzt zerstört werden soll. Die vorgesehenen „ökologischen“ Flutung werden auch die neu angelegten Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der Bahngleise 3 + 4 zerstören. Diese Zerstörung wird ebenfalls CO₂ freisetzen. Eine solche Freisetzung ist mit den Klimazielen und unserer Verantwortung nicht vereinbar. Durch die „ökologischen“ Flutungen werden die Pflanzen, insbesondere diese Jungpflanzen, absterben. Der Ausgleich für die neue Bahnstrecke wird damit zunichte gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss soll dem Antrag auf Zulassung der „ökologischen“ Flutungen nicht folgen, sondern stattdessen zunächst eine 5-jährige Phase der sogenannten Schlutenlösung vorsehen. Erst wenn sie erprobt ist, liegt dem Landratsamt als Planfeststellungsbehörde das für seine Abwägung erforderliche Tatsachenmaterial vor.

Die Zerstörung des Waldes als eines CO₂-Speichers ist heute noch weniger zu rechtfertigen, als vor einigen Jahrzehnten, als dieses Vorgehen konzipiert wurde. Das geplante Vorhaben verstößt gegen Umweltrecht.

(5) Das Vorhaben verstößt elementar gegen die gesetzlichen **Gebote des Tierschutzes**. Die Behauptung, es würden die „ökologischen“ Flutungen Lebewesen schützen und anders als das natürliche Hochwasser nicht vernichten, ist falsch. Die „ökologischen“ Flutungen vernichten ganz unnötig Tiere, groß und kleine. Sie schädigen ganz unnützlich das Edaphon, die Lebewesen im Boden. Auch dort bringen sie keinen Nutzen, nur Schaden. Der Schaden am Tierwohl ist durch die ständigen Wiederholungen der künstlichen Flutungen wesentlich größer als der durch im Jahrzehnteabstand möglicherweise eintretende natürliche Hochwasser.

(6) Durch die ständigen „ökologischen“ Flutungen werden laufend **Müll und Schadstoffe** in den Retentionsraum eingetragen. Die enorme Schadstoffbelastung des einströmenden Wassers, das dann während der „ökologischen“ Flutung lange Zeit auf den Flächen steht, ist zu berücksichtigen. Die Schadbelastung erfolgt flächendeckend und laufend. Durch den Wasserdruck gelangen diese Schadstoffe ins Grundwasser, weswegen ja auch die Pumpengalerien geplant sind, um die Anlieger zu schützen. Allerdings werden dabei die belasteten Wässer durch die Pumpen angesaugt und vom Ort des Eintritts entfernt. Also trägt das Argument der UVS nicht, dass bei Entlastung nach Ablauf des Stauwassers die Grundwasserquellen lebhafter fördern und so die Schadstoffe wieder ausgetragen würden. Zudem ist der eingetragene Müll durch Einsammeln nicht zu entfernen. Die Planung der „ökologischen“ Flutungen verstößt gegen Umweltrecht. Auch aus diesem Grund muss auf die „ökologischen“ Flutungen verzichtet werden.

Sollte auf die „ökologischen“ Flutungen nicht verzichtet werden, so muss die Aufnahme von Vorgaben in den Planfeststellungsbeschluss erfolgen, die den Ersatz der Aufwendungen für die Müllbeseitigung und der Beseitigung der Schäden der Grundwasserverunreinigung bewirken. Diese Anordnung verlange ich für alle Aufwendungen und Schäden, deren Befürchtung ich hier in meinen Einwendungen vortrage. Darüber hinaus verlange ich die Anordnung auch für Aufwendungen und Schäden, die ich hier nicht ausdrücklich benenne, die aber angesichts des vorgetragenen oder bekannten Sachzusammenhangs naheliegen und daher als drohend bekannt sind.

(7) Im Bereich der geplanten Brunnengalerien arbeiten bei Betrieb gleichzeitig viele starke Motoren in räumlicher Nähe. Es besteht die Gefahr von Interferenzen und Rückkopplungen und damit von Störungen der menschlichen Gesundheit. Es droht die Entstehung von gesundheitsschädlichem Schall, insbesondere von **Infraschall**.

(8) **Schnaken und Stechmücken:** Durch die ständigen „ökologischen“ Flutungen entstehen **Brutstätten für Insekten** – um Größenordnungen mehr als durch die seltene Rückhaltung natürlicher Hochwasser. Es bilden sich sowohl dynamische wie auch statische Container, zum Beispiel Wasserlachen, Hohlräume an Astgabeln und vieles mehr. Die Insekten, die hier insbesondere als Folge „ökologischer“ Überflutungen in den warmen Jahreszeiten ihre Brutstätte finden werden, werden in den 100 und mehr Jahren der Standzeit des Planprojekts nicht jene sein, die wir heute kennen, sondern sind Insektenpopulationen, wie sie heute für den Norden Afrikas, den mittleren Osten und die Tropen Westafrikas typisch sind. Mit diesen Insektenpopulationen werden von dort neue virale und parasitäre Erkrankungen in unseren Raum vordringen und im Retentionsraum nur aufgrund der dauernden „ökologischen“ Flutungen eine neue Heimstätte finden. Dies alles unmittelbar in der Nähe unserer Wohngebiete. Der Angabe, dass man dies durch das Ausbringen von B.t.i. (Insektiziden) durch die KABS in ausreichender Form vermeiden könne, widerspreche ich.

Bei „ökologischen“ Flutungen ist durch stehende Gewässer im Rückhalteraum mit einer deutlichen Zunahme einer Schnakenplage zu rechnen. Hierdurch werden die Lebensbedingungen innerhalb und außerhalb meines Anwesens erheblich verschlechtert. Es ist bei Festhalten an den ständigen „ökologischen“ Flutungen sicherzustellen, dass naturverträgliche Schnakenbekämpfungsmaßnahmen durch das Land Baden-Württemberg erfolgen, sodass der bisherige Zustand erhalten bleibt. Dafür, dass neue Insektenpopulationen /Stechmücken mit dieser hergebrachten Weise kontrolliert werden können, gibt es keine gesicherte Erkenntnis. Jedoch bringen diese heute bereits übertragbare Infektionen mit. (Q-Fieber, West-Nil-Virus- Malaria)

(9) **Impfung gegen die neuen viralen Erkrankungen**

Die Planfeststellung ist so zu fassen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wird, die Bevölkerung durch öffentliche Hinweise zur Malaria-Phylaxe und zur Impfung gegen das West Nil Virus und alle anderen neuartigen viralen, mikrobiellen und parasitären Erkrankungen, wie sie aus Afrika nach Europa im Rahmen des Klimawandels vordringen, anzuhalten. Für mich persönlich verlange ich die Kostenübernahme aller Aufwendungen für die Prävention, insbesondere durch Impfungen. Zudem ist sicherzustellen, dass ein Fließpolder entsteht. Malaria-Phylaxe ist bei Bedarf, zu Lasten des Landes Baden Württemberg, der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

(10) Die „ökologischen“ Flutungen hindern mich, von meinem Recht zum Begehen des Waldes Gebrauch zu machen. Die **Naherholungsfunktion/Gemeinwohlfunktion** der Natur in den Retentionsflächen wird durch die „ökologischen“ Flutungen für einen wesentlichen Teil des Jahres ausgeschaltet. Dies ist unverhältnismäßig, weil sich die Schlutenlösung, die zur Erprobung ansteht, als das mildere Mittel anbietet. Durch die geplanten ständigen künstlichen Flutungen wird wertvoller Erholungsraum, den ich und meine Familie regelmäßig nutze, für längere Zeiten der Nutzung entzogen. Der Zugang zum Rückhalteraum muss, mit Ausnahme der Zeit eines natürlichen Hochwassers, ganzjährig gewährleistet sein. Durch die geplanten ständigen künstlichen Flutungen wird wertvoller Erholungsraum, den ich und meine Familie regelmäßig nutze, für längere Zeiten der Nutzung entzogen. Der Zugang zum Rückhalteraum muss, mit Ausnahme der Zeit eines natürlichen Hochwassers, ganzjährig gewährleistet sein.

Durch Nutzung der Schlutenlösung können irreparable Schäden an Flora und Fauna, eine umfangreiche Einschränkung der Erholungsnutzung und erhebliche Folgelasten für unsere und die folgenden Generationen vermieden werden. Das Primat der Eingriffs- und Schadensminimierung erlaubt einzig die Schlutenlösung.

(11) **Beeinträchtigungen des Erholungsraums und des Tourismus**

Während der Bauphase sind für Einheimische wie für Touristen erhebliche Beeinträchtigungen, sowohl im Wohngebiet als auch im Außenbereich, zu erwarten. Nach Fertigstellung wird das Gebiet im Rheinwald durch ständige ökologische, künstliche Flutungen jedes Jahr für erhebliche Zeiträume für Erholungssuchende nicht begehbar sein. Wir leben vom Tourismus. Auf die ökologischen Flutungen soll, weil sie das Übermaßverbot verletzen, zum Erhalt unserer Fremdenverkehrswirtschaft und unserer Stammgäste, verzichtet werden.

(12) **Das Selbstwerben von Brennholz**

Als Selbstwerber von Brennholz im Rheinwald wäre ich durch die ökologischen Flutungen an der Begehung des Rheinwaldes gehindert. Diese Behinderung tritt nicht nur während der Kernzeit der ökologischen Flutungen, sondern durch die Vernässung des Geländes auch für einen erheblichen Zeitraum danach ein. Während den

Zeiten dieser Flutung und Vernässung ist es mir nicht möglich, im Wald Brennholz zu gewinnen. Zur Gewinnung von Brennholz gehört auch die Lagerung. Die Lagerung erfolgt am Ort des Einschlags im Wald für eine erste Trocknungsphase. Muss diese entfallen, entsteht durch die schon mit der Ersteinlagerung einsetzende Lagerung entfernt vom Ort des Einschlags ein Kostenaufwand, der durch den Verzicht auf die ökologischen Flutungen vermeidbar wäre. Bei Festsetzung der ökologischen Flutung wäre mein Mehraufwand zu ersetzen.

(13) Ich bin **Imker**. Die Ausübung meiner Tätigkeit bedarf der großflächigen abwechslungsreichen Landschaft des Rückhalteraaumes. Durch ständige „ökologische“ Flutungen wird es mir unmöglich gemacht, meine Bienenvölker zu stellen und zu kontrollieren. Einerseits ist es unmöglich, ein Bienenvolk einfach aufgrund einer angeordneten „ökologischen“ Flutung willkürlich umzustellen, andererseits fehlt der dafür notwendige Raum. Zudem fehlt die notwendige Flora, nachdem die „ökologischen“ Flutungen es geschafft haben werden, den alten Pflanzenbestand zu vernichten, bevor sich dann in vielleicht 20 Jahren ein neuer Bestand etabliert hat.

(14) Ich bin **Fischer oder Angler**. Ich würde durch die ständigen „ökologischen“ Flutungen behindert und materiell und ideell geschädigt. Der Zugang zu den Fischgründen wird über eine große Zeit des Jahres verhindert. Fische wandern ab, werden regelmäßig weggespült oder bleiben auf dem Trockenen zurück, ebenso die Laichpopulationen. Die von mir gemachten Aufwände zum Erhalt einer gesunden Fischpopulation werden wirkungslos. Zudem schädigt der laufende Eintrag von Schadstoffen und Müll durch regelmäßige „ökologische“ Flutungen die Bestände. Demgegenüber ist die Schlutenlösung mit der Reaktivierung der alten Arme die bessere Lösung.

(15) Ich bin **Jäger** und werde durch die ökologischen Flutungen in der Ausübung meines Hobbys/Berufes eingeschränkt. Durch die wiederkehrenden ökologischen Flutungen ist der Wald bis zu 60 Tagen nicht begehbar. Hierdurch ist meine jagdliche Nutzung/Wildpflege eingeschränkt. Diese Flutungen finden evtl. zu einer Zeit der Setz- und Brutzeiten des Wildes und der gesamten Tierwelt statt.

Durch Abwanderung des Wildes aus dem Wald in die Feldflur kommt es hier vermehrt zu massiven Schäden. Es ist mit wiederkehrenden Schäden an den jagdlichen Einrichtungen (Unterschwemmung/Überschwemmung) zu rechnen.

Im zukünftigen Polder sind viele Altrheinarme. Diese Schluten sollten anstelle der ökologischen Flutungen wieder genutzt werden.

(16) Mit den sogenannten ökologischen Flutungen wird eine Fläche von knapp 600 ha während eines längeren Zeitraums eines jeden Jahres vollflächig überflutet. In dieser Zeit und während der Aufräumarbeiten, wird der Wald für Erholungssuchende nicht begehbar sein. Die Flutung dient der Vernichtung der Vegetation einschließlich des Waldes auf dieser Fläche. Damit geht ein CO₂-Speicher verloren, der jährlich etwa 6000 t CO₂ bindet. Was über Jahre gespeichert wurde, wird wieder freigesetzt. Die Behauptung, es würden die ökologischen Flutung Lebewesen schützen und anders als das Hochwasser nicht vernichten, ist falsch. Die ökologischen Flutung vernichten ganz unnötig Tiere, große und kleine. Sie schädigen ganz unnützlich die Lebewesen im Boden. Flora – Fauna – Habitat leidet.

Ich verlange die Aufnahme von Vorgaben in den Planfeststellungsbeschluss, die den Ersatz der o. g. und meiner eigenen Aufwendungen und Schäden bewirken. Diese Anordnung verlange ich für alle Aufwendungen und Schäden, deren Befürchtung ich hier in meinen Einwendungen, was immer deren Ursachen sein mag, vortrage. Darüber hinaus verlange ich die Anordnung auch für Aufwendungen und Schäden, die ich hier nicht ausdrücklich benenne, die aber angesichts des vorgetragenen oder bekannten Sachzusammenhangs naheliegen und daher als drohend bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift